

*Satzung
des
Vereins
Netzwerk Nur Gemeinsam n.e.V.*

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Netzwerk Nur Gemeinsam"
- (2) Der Verein hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Würzburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) im Wesentlichen durch die Mittelbeschaffung und -weitergabe im Sinne des § 58 Nr. 1 AO.
 - b) Gemeinsam mit Politik, Verwaltung, Universitäten, Forschungsinstituten sowie Unternehmen und weiteren gleichberechtigungsorientierten Netzwerken werden Projekte und Maßnahmen zur Verwirklichung eines geschlechtergerechten Austausches von und Frauen und Männern in Wissenschaft und Wirtschaft durchgeführt.
 - c) Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen von Kampagnen zur Sensibilisierung der Gesellschaft bzgl. der Gleichberechtigung weiblicher Führungspersonen in Wirtschaft und Wissenschaft, (z.B. Durchführung von Informations- und Aufklärungsveranstaltungen in Form von Seminaren, Workshops, Vorträge, Broschüren, Lesungen, Ausstellungen) wird das gesellschaftliche Bewusstsein für die Vernetzung von Frauen in Wissenschaft und Wirtschaft sowie zur Gleichberechtigung in Partnerschaft, Familie und Beruf stärken.
 - d) Beratung und Unterstützung von Frauen entlang ihres gesamten Karriereweges: von der Praktikantin bis zur Top Managerin, von der Studentin bis zur Professorin. Der Verein wird die praktische Gleichberechtigungs- und Vernetzungsarbeit durch Service und Beratung von Verwaltung, Zivilgesellschaft, Wissenschaft und Wirtschaft stärken, indem der in den öffentlichen Dialog tritt, die Entwicklung von Lösungsansätzen praxisnah vorantreibt und bei deren Umsetzung berät und mitwirkt.
 - e) Entwicklung von Programmen und Plattformen für Frauen innerhalb und außerhalb des Vereins beim Zugang zu Führungspositionen und Stärkung ihrer Führungsrolle in Wissenschaft und Wirtschaft.
 - f) Der Verein plant und setzt bundesweit Initiativen für eine regelmäßige und praxisnahe Wissensvermittlung sowie zum Austausch von Männern und Frauen aus Wissenschaft

und Wirtschaft in unterschiedlichsten Formaten um und steht auch für spezifische Anfragen zur Verfügung.

- g) Entwicklung konkreter Leitlinien und Maßnahmen zu Themen der Geschlechterforschung und -gleichstellung und besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen aus Wissenschaft und Wirtschaft und Teilnahme an Projekten zur Stärkung der Rolle von Frauen in Führungspositionen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins fördern will und dazu in der Lage ist.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (3) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, oder juristische Personen sein.
- (4) Fördermitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein, welche die Ziele des Vereins unterstützen. Fördermitglieder haben weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht und auch kein sonstiges Stimmrecht.
- (5) Zum Ehrenmitglied kann eine Person ernannt werden, die sich besondere Verdienste um Gleichberechtigung und Diversität in Wirtschaft und / oder Wissenschaft erworben hat. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (6) Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder, die als juristische Personen organisiert sind, haben den Namen Ihres Vertreters oder Ihrer Vertreterin im Verein dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Dieser benannte Vertreter nimmt die mitgliedschaftlichen Rechte des Mitgliedes wahr.
- (7) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erklärt. Die Beitrittserklärung ist durch das im Original unterschriebene Beitrittserklärung oder digital signiert im elektronischen Format als E-Mail oder als Web-Formular möglich.
- (8) Der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen über die Annahme oder Ablehnung der Beitrittserklärung

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitglieder haben grundsätzlich das Recht, an den gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.

- (3) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere seine eigenen Kompetenzen einzubringen, regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Verordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Umlagen

- (1) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann bei einem finanziellen Sonderbedarf die Erhebung einer Umlage beschließen. Diese darf den X-fachen Jahresbeitrag nicht überschreiten.
- (4) Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (5) In begründeten Fällen, z.B. wirtschaftlichen Schwierigkeiten eines Mitglieds, kann der Vorstand die Erhebung des Beitrages eines Mitglieds für höchstens drei Jahre ganz oder teilweise aussetzen oder stunden. Er kann auch von der Betreibung ausstehender Mitgliedsbeiträge absehen, wenn zu befürchten ist, dass dies erfolglos ist oder der Aufwand nach seiner Auffassung in keinem adäquaten Verhältnis zum Eintrag steht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste, Tod oder Auflösung des Mitglieds.
- (2) Die Mitgliedschaft kann durch das Mitglied oder dem Verein, vertreten durch den Vorstand schriftlich oder in Textform mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Mitglieds. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich oder in Textform binnen eines Monats an ein Mitglied des Vorstands zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Wird diese Frist versäumt, kann der Ausschluss nicht mehr angegriffen werden.
- (4) Ein Mitglied kann durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein länger als drei Monate im Rückstand ist und diese trotz Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten ausgeglichen hat. In der Mahnung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. Die Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn der Aufenthalt des Mitgliedes unbekannt ist.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliedsversammlung

b) der Vorstand

Vorstand und die Mitgliederversammlung können allein oder gemeinsam Arbeitsgruppen zur Erfüllung der Vereinsaufgaben und zu verschiedenen Aktivitäten einsetzen. Der Vorstand kann für einzelne Aufgaben auch Beauftragte bestellen, welche auch angemessen vergütet werden können.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
- (2) Es soll mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung einmal pro Kalenderjahr stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen in schriftlicher Form oder in Textform, unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Für die Fristberechnung gilt der Tag der Versendung als maßgebend; die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannt gegebene Post- oder E-Mail-Adresse versendet wurde.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und von Gründen verlangt. Sie muss innerhalb einer Woche nach Eingang des Antrages auf Einberufung einberufen werden.
- (4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist spätestens zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Verspätet eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn deren Dringlichkeit durch die Mitgliederversammlung festgestellt wird.
- (5) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (6) Jede Mitgliedsversammlung, gleichgültig, ob es sich um eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung handelt, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von den beiden Sprecherinnen geleitet; auf Vorschlag des Vorstandes kann eine gesonderte Versammlungsleitung bestellt werden. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein:e Schriftführer:in zu wählen. Jedes Mitglied – ob natürliche oder juristische Person - hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein anderes Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Stimmrechtsübertragung ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (8) Änderungen der Satzung oder des Zwecks des Vereins und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (9) Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von Versammlungsleitung und Schriftführer: in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den

Mitgliedern bekanntzugeben. Einwendungen gegen das Protokoll oder die Beschlussfassung sind nur innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe gegenüber dem Vorstand anzumelden. Danach gilt das Protokoll als genehmigt und eine Beschlussanfechtung ist nicht mehr möglich. Über Einwendungen gegen das Protokoll entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Berichte des Vorstands,
 - b) Wahl, Abberufung und Entlastung sowie Einstellungen und Kündigung von Vorstandsmitgliedern,
 - c) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeit im Rahmen einer Beitragsordnung,
 - d) Wahl der Kassenprüfer: innen,
 - e) Entscheidung über die Aufnahme des Ehrenmitglieds,
 - f) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Einspruchsfällen,
 - g) Beschlussfassung über Änderung des Vereinszwecks und der Satzung, soweit diese nicht durch den Vorstand vorgenommen werden,
 - h) Beschlussfassung über Anträge,
 - i) Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach anderen Gesetzen ergeben,
 - j) Beschlussfassung über eine etwaige Auflösung des Vereins.
- (2) Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so erfolgt die Liquidation durch den Vorstand; die Mitgliederversammlung kann andere Personen zur Liquidation bestellen.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus je einer Sprecherin aus Wirtschaft und Wissenschaft und vier weiteren Personen, je zwei aus Wirtschaft und Wissenschaft.
- (2) Dem Vorstand des Vereins obliegt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins nach §26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten ihn gemeinsam.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl wird grundsätzlich im Rahmen einer Einzelwahl vorgenommen; auf Antrag kann die Wahl auch in Form einer Blockwahl vorgenommen werden. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Wahlen erfolgen auf Antrag schriftlich und geheim. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes können die verbleibenden Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellen

- (4) Der Vorstand kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung für seine Vorstandstätigkeit oder auch andere Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan oder den Abteilungen zugewiesen sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - b) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Erstellung der Tagesordnung,
 - c) Beschlussfassungen über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
 - d) Erstellung eines Jahresberichts,
 - e) Vornahme redaktioneller Änderungen dieser Satzung sowie solcher, die aufgrund von Vorgaben des Registergerichtes bezüglich der Eintragungsfähigkeit oder des Finanzamtes bezüglich der Steuerbegünstigung erforderlich werden. Der Vorstand hat die Mitglieder über diese Änderungen alsbald zu informieren.
- (2) Die Sitzungen des Vorstandes können auch in hybrider oder in rein virtueller Form stattfinden. Der Vorstand ist auch berechtigt, Beschlüsse im Rahmen eines Umlaufverfahrens zu fassen. Hier ist ein Beschluss gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder beteiligt wurden, bis zu dem gesetzten Termin ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht hat; ein Mindestquorum ist hier nicht erforderlich.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt. Der Verein verarbeitet zum Zweck der Mitgliederverwaltung die folgenden Daten: Name, Vorname, Anschrift, Kontaktdaten (E-Mail-Adresse und Telefonnummer), Bankdaten sowie vereinsbezogene Daten. Da der Verein nach der EU-Datenschutzgrundverordnung nur richtige Daten verarbeiten darf, sind die Mitglieder verpflichtet, Änderungen ihrer Daten unverzüglich dem Verein mitzuteilen.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgen im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und -verwendung kann der Verein eine Datenschutzrichtlinie erlassen, die auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 13 Haftungsbeschränkungen

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.
- (3) Die vorgenannten Regelungen greifen unabhängig von einer gezahlten Vergütung.

§ 14 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer: innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Den Kassenprüfern: innen obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins, einschließlich etwaiger Sonderkassen/Barkassen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet; eine Zweckmäßigkeitprüfung findet nicht statt.
- (3) Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwenden hat. An welchen Anfallsberechtigten die Mittel fließen, wird in der letzten Mitgliederversammlung in der letzten Mitgliederversammlung beschlossen.

Diese Satzung in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 20.03.2025 wird wie folgt bestätigt und unterzeichnet.